

Gebührensatzung für Märkte und sonstige Veranstaltungen in der Stadt Bad Bevensen

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Oktober 2021 (Nds. GVBl. S 700) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. 2017,121) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. Oktober 2021 (Nds. GVBl. S 700) hat der Rat der Stadt Bad Bevensen in seiner Sitzung am 12.05.2022 folgende Gebührensatzung für Märkte und sonstige Veranstaltungen in der Stadt Bad Bevensen beschlossen:

§ 1

Die Benutzung des Marktplatzes in der Stadt Bad Bevensen ist gebührenpflichtig. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Platzzusage oder der Zuweisung des Standplatzes.

§ 2

1.) Die Gebühren für Jahrmärkte werden durch den Organisator „Bad Bevensen Marketing GmbH“ festgelegt.

2.) Die Gebühren für sonstige Veranstaltungen betragen für

Zirkusunternehmen, Eisrevuen, Ausstellungszelte und dergl. bis 800 qm je qm	0,20 €
über 800 qm als Pauschale je Veranstaltungstag	200,00 €

3.) Die Gebühren für Wochenmärkte betragen je qm

a) Dauerplätze		
jährlich		52,00 €
halbjährlich		26,00 €
vierteljährlich		13,00 €
b) Tagesplätze	bis 5 qm	10,00 €
	ab 6 qm für jeden weiteren qm	1,00 €

§ 3

Für die Berechnung der Gebühren ist die Größe des beanspruchten Platzes maßgebend. Restflächen von weniger als 1 qm werden auf volle qm aufgerundet. Wer als Beschicker die ihm zugewiesene Fläche nicht oder nur teilweise in Anspruch nimmt, hat keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühren.

§ 4

Die Gebühren werden für jeden Veranstaltungstag erhoben. Für die Entrichtung der Gebühren wird eine Empfangsbescheinigung erteilt. Sie ist bis zum Ablauf der Zeit, für die sie erteilt worden ist, aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen. In den im § 2 genannten Gebührensätzen ist die von der Stadt Bad Bevensen abzuführende Mehrwertsteuer enthalten.

§ 5

Die nach dieser Satzung festgesetzten Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 6

Auf Antrag kann die Gebühr ganz oder zum Teil erlassen, erstattet oder angerechnet werden, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

§ 7

Diese Satzung tritt am Tage am 01.06.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für Märkte und sonstige Veranstaltungen in der Stadt Bad Bevensen in der Fassung der 3. Änderungssatzung 06.03.2001 außer Kraft.

Bad Bevensen, den 31.05.2022

STADT BAD BEVENSEN
(Siegel)

Stadtdirektor